

**Satzung des Marktes Ottobeuren
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
i. d. F. der Änderungssatzung v. 14.12.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Ottobeuren folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Ottobeuren erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung; dies gilt auch, wenn der Auftrag zur Bestattung auf dem Friedhof des Marktes Ottobeuren an ein Bestattungsinstitut erteilt wurde.
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) ein Wahlgrab je Grabstelle	32,00 € ,
b) ein im Friedhofsplan als Wandgrab ausgewiesenes Wahlgrab je Grabstelle	38,00 € ,
c) ein Wiesengrab	74,00 € ,
d) ein Urnenwahlgrab	32,00 € ,
e) ein anonymes Urnenreihengrab	41,00 € ,
f) eine Urnennische	72,00 € .

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag nach Abs. 1 erhoben.

(3) Die Grabgebühren sind im Voraus für die Dauer des Grabnutzungsrechts zu entrichten.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechts nicht statt.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für Dienstleistungen bei der Beerdigung (Vorbereitung, Leitung und Verrichtung der Beisetzung, Nachbereitung) beträgt

a) bei Erdbestattungen	241,00 € ,
b) bei Urnenbeisetzungen	144,00 € ,
c) bei Urnennischenbeisetzungen	193,00 € .

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt **65,00 €**.

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung ausschließlich Baggerarbeiten (Ausheben und Schließen des Grabes, Aufstellung Erdcontainer, Erdabfuhr) je Grabstelle beträgt

a) bei Erdbestattung	293,00 € ,
b) bei Urnenbestattung	148,00 € ,
c) bei Tieferlegung	451,00 € .

(4) Die Gebühr für die Verschlussplatte einer Urnennische beträgt **90,00 €**.

(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) bei Kindern bis zu 5 Jahren	30,00 € ,
b) bei Personen über 5 Jahren	60,00 € ,
c) bei Urnen	20,00 € ,
d) bei Einstellen der Leiche pro Tag	50,00 € .

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben

a) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern	36,00 € ,
b) Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen	28,00 € ,
c) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	961,00 € ,
d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof	481,00 € ,
e) 1. Ausgrabung und Wiederbestattung von Urnen	222,00 € ,
2. nur Ausgrabung	118,00 € ,
f) Benutzung des Begräbniswagens	20,00 € ,
g) Benutzung der Kühltruhe	50,00 € ,
h) Benutzung der Kühltruhe bei auswärtiger Beerdigung pro Tag	30,00 € ,
i) Benutzung des Grabfeldes gem. § 9 Abs. 2 BestS (Zur-Ruhe-Bettung)	120,00 € .

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.11.2015 i. d. F. der Änderungssatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Ottobeuren, 16.11.2021

German Fries

Bürgermeister